

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, 13. Januar 2021

Stellungnahme des Senats der Kunstuniversität Linz

(Beschluss des Senats vom 13. Januar 2021)

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz- HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Der Senat der Kunstuniversität Linz dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt zu den geplanten Änderungen fristgerecht wie folgt Stellung:

Die gegenständliche Novelle stellt kaum eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation der Universitäten und ihrer Angehörigen dar, sondern geht zu Lasten des Gleichgewichts zwischen den drei Leitungsorganen, der demokratischen Strukturen, der Studierenden und vor allem zu Lasten der Freiheit von Kunst, Forschung und Lehre. Diese Beschneidungen der Autonomie der Universitäten und die Entwertung von Bildungsprozessen zu Gunsten von Kennzahlen und proklamierter Effizienz kann von uns keinesfalls hingenommen werden. Bildung ist das Fundament einer demokratischen Gesellschaft, und macht Studierende zu kritisch denkenden Individuen, die – so § 1 UG 2002 – wesentlich verantwortlich zur Lösung globaler und lokaler Probleme und zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und Umwelt beitragen. Wie sollen unter dem Credo der Effizienz Bildungsprozesse von Statten gehen, die zur Bewältigung der Herausforderungen und des Wandels in unserer demokratischen Gesellschaft beitragen und lebenslanges "Lernen" befördern? Die Zugänglichkeit zu den Universitäten wird erschwert, während Segregation und Hürden eher auf- als abgebaut werden, was den in § 2 UG 2002 genannten Leitsätzen der Lernfreiheit, sozialen Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige widerspricht. Universitäten sind Orte der Bildung im Sinne des § 1 UG 2002, und dienen nicht nur der Berufsvorbereitung.

Die vorliegende Novelle spiegelt auch die mangelhafte Einbindung der Senate in den Erarbeitungsprozess wider, auch da seit langem vorgebrachte Anregungen wie die Angleichung der Funktionsperioden der obersten Leitungsorgane, die Stärkung der Position des allgemeinen Universitätspersonals im Senat oder das Initiativrecht des Senates in der Satzungsgestaltung nicht berücksichtigt wurden.

Befremdlich ist weiters, dass viele Passagen des oben genannten Entwurfs des Bundesgesetzes bereits mit 1. Mai 2021 in Kraft treten sollen, und keinerlei Übergangsfristen angedacht werden.

Der Senat der Kunstuniversität lehnt die zur Begutachtung vorgelegte Novelle en gros ab. Es wird nachdrücklich ersucht, den Entwurf eines Bundesgesetzes des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschul-Qualitätsgesetzes und des Hochschulgesetzes 2005 zurückzuziehen, und unter Einbindung aller Betroffenen in einem offenen, konstruktiven und diskursiven Prozess, für den der Senat der Kunstuniversität selbstverständlich zur Verfügung steht, nochmals eingehend zu überarbeiten.

Nachfolgend wird auf zentrale Punkte näher eingegangen:

§ 14 Evaluierung und Qualitätssicherung

Die vorgeschlagene Ergänzung um „ECTS-Anrechnungspunkte“ im UG § 14 und im HS-QSG § 22 ist sehr kleinteilig und wird als nicht notwendig angesehen. Die „Standards und Leitlinien für Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ (ESG) sind die Arbeitsgrundlage jeder Qualitätssicherungsagentur im EQAR-Register und inkludieren diesen Punkt bereits wie folgt:

- ESG 1.2 „Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen“ enthält die Definition des Arbeitsaufwandes der Studierenden etwa in ECTS
- ESG 1.9 „Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge“ enthält die Evaluierung des Arbeitsaufwandes.

Daher ist dies von den Universitäten bereits jetzt zu berücksichtigen und von den QS-Agenturen bei einem Quality Audit schon jetzt zu überprüfen. Wenn im UG § 14 eine Ergänzung erfolgen sollte, dann in Abs. 3 durch einen Verweis auf die ESG als Ganzes, aber nicht auf einzelne Unterpunkte der umfassenden ESG.

Die Ergänzung im HS-QSG § 22 soll keinesfalls erfolgen, da die Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung etc. geprüft werden, nicht jedoch die Ergebnisse der Qualitätssicherung. Die Einfügung „insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ ist unnötig kleinteilig, da durch die ESG bereits abgedeckt und widerspricht der Intention des HS-QSG.

§ 20 Leitung und innere Organisation

Die Klärungen in Bezug auf die Nutzung von digitalen Technologien für die Durchführung von Sitzungen von Kollegialorganen auf gesetzlicher Ebene sowie die Regelung des Einsatzes in der Geschäftsordnung der betreffenden Kollegialorgane werden befürwortet. Es wird angemerkt, dass über den Einsatz von digitalen Technologien die Mitglieder eines Kollegialorgans mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden sollten, und nicht nur der*die Vorsitzende des Kollegialorgans.

§20c Interuniversitäre Organisationseinheiten

Die Lehrer*innen-Bildung erfolgt derzeit in mehreren Clustern. Die Kooperation der anbietenden und organisierenden Partner-Institutionen erfolgt derzeit über Kooperationsverträge. Es stellt sich die Frage, inwiefern in Zukunft für die Realisation der Lehrer*innen-Bildung interuniversitäre Organisationseinheiten im Sinne des § 20c vorgesehen sind. Derzeit regelt und beschließt eine Steuerungsgruppe die wesentlichen Grundlagen für den Cluster Mitte. Derzeit sind die stimmberechtigten Mitglieder der Steuerungsgruppe durch Personen aus Rektoraten der beteiligten Institutionen besetzt. Im Sinne der Einbeziehung von Studierendenvertretung und fachwissenschaftlichen Expertisen ist die Erweiterung des Kreises der verantwortlich abstimrenden Personen anzustreben. Analog zu diesen, die aktuellen Cluster-Bestimmungen betreffenden Überlegungen, ist die verantwortliche Mitentscheidung der demokratisch strukturierten Senate in Fragen bezüglich interuniversitärer Organisationseinheiten unbedingt anstrebenswert.

§21 Universitätsrat

Die Formulierung des § 21 (4) schließt nun nur noch Funktionär*innen einer politischen Partei auf Bundes- und Landesebene bzw. Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben, explizit aus. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass Funktionär*innen einer politischen Partei auf Gemeinde- bzw. EU-Ebene und dgl. Mitglieder des Universitätsrates werden können. Diese Neuerung wird entschieden abge-

lehnt. Es wird angezweifelt, ob dieser Passus noch im Einklang mit Artikel 81c der Verfassung „Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.“ steht, wenn Funktionär*innen einer politischen Partei (mit gegebenenfalls entsprechendem Fraktionszwang) gleichzeitig Mitglieder des Universitätsrats sein dürfen.

§ 22 Rektorat

In den Erläuterungen zur UG-Novelle wird erklärt, dass es aus Sicht des zuständigen Ressorts unbefriedigend ist, dass Anliegen des Ressorts im Hinblick auf eine Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist. Dazu kann gesagt werden, dass es aus Sicht des Senates äußerst unbefriedigend ist, dass strukturelle Gestaltungsaspekte von Curricula „vereinbart“ bzw. im Rahmen der Erstellung der Leistungsvereinbarung verhandelt werden, ohne dass der Senat in irgendeiner Form eingebunden werden muss.

Weiteres wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass sowohl im Fall der Anwendung des Initiativrechts als auch der Richtlinienkompetenz durch das Rektorat keine Gefahr der akademischen Zuständigkeiten des Senates besteht, da keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden dürfen. Dem ist zu entgegnen, dass strukturelle und formale Vorgaben oftmals direkt oder indirekt Auswirkungen auf Inhalte haben, weswegen das Initiativrecht sowie die Richtlinienkompetenz sehr wohl eine Gefahr der Verletzung der akademischen Zuständigkeiten des Senates bedeuten – sofern diese, wie in den Erläuterungen, ausschließlich an der inhaltlichen Ausgestaltung von Curricula festgemacht werden.

In den Erläuterungen wird außerdem betont, dass die zuständige Curricula Kommission des Senates lediglich dazu verpflichtet ist, die durch das Rektorat initiierte Änderung eines Curriculums binnen sechs Monaten zu behandeln. Es geht jedoch nicht hervor, was geschieht, wenn die zuständige Curricula Kommission die Änderung zu Ungunsten des Rektorats behandelt. Zwangsläufig stellt sich die Frage, ob die Entscheidung der Curricula Kommission dann durch die Verabschiedung einer entsprechenden Richtlinie aufgrund der Richtlinienkompetenz des Rektorats ausgehebelt und unterwandert werden kann.

Daher und im Sinne der Bewahrung der Autonomie der Universitäten lehnt der Senat der Kunstuniversität Linz die Änderungen nach § 22 (1) Z 12 und Z 12a sowie die Ergänzung „*oder den Richtlinien gemäß Z 12a*“ in Z 12b entschieden ab und fordert die ersatzlose Streichung.

In den Erläuterungen zur UG-Novelle wird festgehalten, dass die Kompetenz des Senates – in seiner Funktion als das „akademische“ Leitungsorgan – zur Erlassung und inhaltlichen Gestaltung der Curricula unbestritten ist. § 22 (1) Z 12 in der geltenden Fassung des UG regelt schon jetzt das Mitspracherecht des Rektorats, wie auch in den Erläuterungen angeführt. Aus diesem Grund soll § 22 (1) Z 12 in seiner jetzt geltenden Fassung beibehalten werden.

§§ 23, 23a und 23b

Die Verlängerung des Bewerbungsverfahrens (§ 23 (2)) um zwei Monate wird begrüßt.

Die gesetzliche Verankerung von Kenntnissen des österreichischen Universitätssystems als Voraussetzung für die Funktion als Rektor*in erscheint jedoch unverhältnismäßig und schränkt die – insbesondere internationale – Bewerbungslage massiv ein. Personen, die sich für die Position der*des Rektors*in bewerben und dafür gewählt werden, ist durchaus zuzutrauen, sich rasch in das österreichische Universitätssystem einzuarbeiten. Der Senat der Kunstuniversität Linz lehnt daher die Ergänzung „*Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems*“ ab und fordert dessen ersatzlose Streichung.

Eine Passage in einem Gesetzestext, die dem Verbot der Altersdiskriminierung widerspricht, kann der Senat der Kunstuniversität Linz nicht gutheißen und lehnt diese daher ab.

Eine Einarbeitungszeit von vier Jahren bzw. die Kontinuität der Universitätsleitung und die Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Reformkurses (vgl. Unterlage zur Pressekonferenz „Eckpunkte der UG-Novelle“) begründen nicht, dass eine zweite Amtszeit im Interesse der Universität liegt. Ausschlaggebend ist vielmehr, wie dieser Reformkurs – wenn es ihn überhaupt gibt – ausgestaltet ist und ob eine Kontinuität der Universitätsleitung aufgrund dessen überhaupt erwünscht ist. Darüber zu entscheiden ist nicht alleinige Aufgabe des Universitätsrates. Der

Universitätsrat kennt nur die Außensicht auf die Universität; der Senat, in dem alle Kurien vertreten sind, kennt die Innensicht. Auch wenn die Ergebnisse der eingeschlagenen Entwicklung der Universität – festgemacht an Kennzahlen und Indikatoren – für den*die Rektor*in sprechen würden und er*sie sich demnach – scheinbar – bewährt hat, so sagt dies noch nichts darüber aus, wie es zu diesen Ergebnissen gekommen ist. Darüber kann nur der Senat befinden, denn nur er kennt die Vorgänge im Inneren der Universität.

Abgesehen davon widerspricht es demokratischen Prinzipien, wenn das „akademische“ Leitungsorgan – wie der Senat in den Erläuterungen zur UG-Novelle selbst bezeichnet wird –, das demokratisch legitimiert ist, bei einer so wichtigen Entscheidung, wie jener über die Leitung der Universität für die nächsten vier Jahre, nicht über dieselben Kompetenzen verfügt wie das andere Leitungsorgan, das in Teilen von der Bundesregierung besetzt wird.

Der Senat der Kunstuniversität Linz lehnt diese Ungleichstellung und die ungerechtfertigte Zuständigkeitsverschiebung zwischen Leitungsorganen entschieden und strikt ab und fordert den Satzteil „[...] sofern der Universitätsrat dies mit Zweidrittelmehrheit sowie nach Anhörung des Senats beschließt“ durch die jetzt geltende Formulierung „[...] wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.“ zu ersetzen. Die Streichung des Passus in § 23b (2), wonach der*die amtierende Rektor*in in den Vorschlag der Findungskommission aufgenommen werden muss, sollte er*sie sich um die ausgeschriebene Funktion bewerben, wird hingegen begrüßt.

Der Aufgabenbereich der Findungskommission sollte sich auf das Finden geeigneter Personen für die Position der*des Rektors*in und die Organisation der Hearings und der Wahl beschränken. Da der Senat ohnehin vom Besetzungsvorschlag der Findungskommission abweichen darf, wäre das Vorschlagsrecht der Findungskommission zu streichen, da dies nur eine unnötige Bürokratisierung darstellt. Eine Erweiterung der Findungskommission von je einer Person aus Senat und Universitätsrat auf vier Personen (je zwei Personen aus Senat und Universitätsrat) wäre im Sinne der Aufgabe der Findung wünschenswert, während eine Erweiterung auf fünf Personen wie im Entwurf vorgeschlagen keinesfalls begrüßt wird, da dies voraussetzt, dass dieses fünfte Mitglied einvernehmlich von den beiden Vertreter*innen des Senates und Universitätsrates bestellt werden muss. Können sich diese nicht einigen, kann bereits die Zusammensetzung der Findungskommission zu Verzögerungen im Verfahren führen.

§ 25 Senat

Da der Senat der Kunstuniversität Linz die Streichung von § 22 (1) Z 12a fordert und erwartet, ist § 25 (1) Z 10 hinfällig und ebenfalls zu streichen.

Hier wurde verabsäumt, partizipative Prozesse zu stärken. Es wäre der Wunsch des Senats der Kunstuniversität Linz, das alte Kuriensystem z.B. zugunsten einer Schaffung einer Personengruppe des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals aufzubrechen, und die Vertretung des allgemeinen Universitätspersonals zu stärken, da diese Personengruppe im Vergleich stark unterrepräsentiert ist. Auch eine breite Diskussion über eine paritätische Besetzung des Senats, oder über ein sogenanntes Faculty Modell wäre denkbar.

§42 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht direkt-demokratisch gewählt werden, auch da die Tätigkeit im Arbeitskreis besondere Qualifikationen voraussetzt. Die Legitimierung durch eine Entsendung durch den Senat als demokratisch gewähltes Leitungsorgan ist ausreichend, und in Anbetracht der Kontrollfunktion der Arbeitskreise notwendig und zweckmäßig.

Unvereinbarkeiten betreffend Mitgliedschaft in mehreren Organen und Einrichtungen sind – abgesehen von den obersten Leitungsorganen der Universitäten von den Universitäten selbst zu regeln.

Die Angleichung der Funktionsperioden von Senat und Arbeitskreis für Gleichbehandlung ist nicht sinnvoll, da der Arbeitskreis die Aufgabe inne hat, die geschlechtergerechte Zusammensetzung des Senats bei dessen Bestellung zu prüfen. Dies kann bei gleichen Funktionsperioden nicht gewährleistet werden.

§§ 59, 59 a, 59 b, 63 sowie 68.

Der Senat der Kunstuniversität Linz spricht sich gegen die Ergänzung im §59 (5) aus. Die Studierenden sollen in ihrer Entscheidung, wen sie in diese Kollegialorgane entsenden, frei bleiben. Ein Eingriff in die Rechte der Hochschüler*innenschaft mittels Satzung wird vehement abgelehnt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Studierenden der Verantwortung bewusst sind, die mit der Entsendung und Tätigkeit in diesen Kollegialorganen einhergeht und sie deshalb eine wohlüberlegte Entscheidung treffen. Zudem ist die Annahme, Studierende seien nur dann für Gremienarbeit qualifiziert, wenn sie eine gewisse Anzahl von ECTS aufweisen, falsch, da auch Studierende in den ersten Semestern durchaus aufgrund z.B. eines bereits absolvierten Studiums, beruflicher Tätigkeit oder ehrenamtlichen Engagements exzellent für Gremienarbeit qualifiziert sein können. Vielmehr würde eine solche Regelung in der Satzung dazu führen, dass qualifizierte und engagierte Studierende, die sich für diese verantwortungsvolle Tätigkeit zur Verfügung stellen, nicht entsendet werden können, weil fehlende ECTS dies verhindern – ein eindeutig falsches und nicht motivierendes Signal.

Mit der Aufnahme der Pflicht von Studierenden, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten in § 59 (2) und der Aufnahme des § 59a in das UG wird das in § 59 (1) verankerte Recht auf Lernfreiheit beschränkt und vor allem benachteiligte Studierende bzw. Studierende mit Doppel- und Mehrfachbelastungen zusätzlich unter Druck gesetzt und belastet. Das geht einher mit Kontrollmechanismen auf individueller Ebene, die in § 59b als „Unterstützungsleistungen“ bezeichnet werden. Diese bedeuten darüber hinaus einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Universität. Gleichzeitig ist von §59a keine wesentliche Kosteneinsparung zu erwarten, während ein massiver Eingriff in die Rechte der betroffenen Studierenden vorgenommen wird. Ein Nicht-Erreichen der Mindeststudienleistung führt nach § 68 (1) Z 2a zu einer Exmatrikulation mit der unverhältnismäßig harten Konsequenz gemäß § 63 (7), dass der*die Studierende für dieses Studium an dieser Universität bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien an diesen beteiligten Bildungseinrichtungen für zehn Studienjahre nicht mehr zugelassen werden darf. (Im Vergleich: Ein Studierender dessen Zulassung aufgrund § 68 (1) Z 8 erlischt, er*sie also Handlungen ausübt/ausgeübt hat, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellen, kann nach § 63 (7) wieder zum Studium zugelassen werden, wenn keine Gefährdung mehr festgestellt wird, so in der novellierten Fassung festgehalten. Das heißt, ein*e Studierende*r von dem*der eine Gefahr ausgegangen ist, kann früher wieder zum Studium zugelassen werden, als ein*e Studierende*r der*die zu wenig ECTS gesammelt hat.

Aus genannten Gründen lehnt der Senat der Kunstuniversität Linz die Ergänzung um die Pflicht der Studierenden zum raschen Studienfortschritt in § 59 (2) sowie die §§ 59a und 59b sowie die Adaptierung der §§ 63 (7) und 68 (1) Z 2a entschieden ab, spricht sich klar dagegen aus und plädiert dafür, sich wieder auf die Bedeutung der Wortherkunft von Universität – *universitas* – zu besinnen. Es geht um eine umfassende Bildung der Studierenden, die es ihnen ermöglicht, ihre Bildungsinteressen zu verfolgen, Wissen, Erfahrungen, Fertigkeiten und Kompetenzen aus verschiedenen Bereichen zu sammeln und zu generieren, zu probieren und zu experimentieren, sich auszutauschen und zu debattieren, sich zu engagieren etc. Es kann nicht im Sinne universitärer Bildung – wie in §1 UG 2002 ausgeführt – sein, dass sich Studierende genötigt sehen, nur mehr ECTS hinterher zu jagen und sie so durch das Studium gepeitscht werden. Dies gilt umso mehr als die Vorstellung von „Vollzeitstudierenden“ nicht mehr zeitgemäß ist und kaum noch der Lebensrealität der Studierenden entspricht. Der Senat der Kunstuniversität Linz verweist hier auf die Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebung¹ und möchte zu bedenken geben, dass sich der teils existentielle Formen annehmende Druck durch die andauernde Corona-Pandemie auf (zukünftige) Studierende durch verpflichtende Mindeststudienleistungen noch zusätzlich erhöhen wird. Es wäre zu begrüßen, wenn statt der Einführung von Mindeststudienleistungen die Vereinbarkeit von Studium und Beruf bzw. Betreuungspflichten etc. sowie die soziale Absicherung von Studierenden verbessert würden.

Die geplante Mindeststudienleistung und alle damit verbundenen bzw. daraus resultierenden Regelungen im vorliegenden Entwurf werden vehement abgelehnt.

¹ <http://www.sozialerhebung.at/index.php/de/>, abgerufen am 11. Jänner 2020

§ 61 Zulassungsfristen

Der im Entwurf geplante Entfall der Nachfrist und die Streichung flexibler Möglichkeiten, die Fristen an die Bedürfnisse der jeweiligen Universitäten anzupassen, stellt eine Verschlechterung dar. Weiters ist im Entwurf nur noch von Bachelor- und Diplomstudien die Rede. Alle flexiblen Regelungen zu Master- und Doktoratsstudien entfallen darin. Die bislang gültige Fassung des § 61 (1 und 2) soll daher beibehalten werden.

§67 Beurlaubung

Die Möglichkeit, eine Beurlaubung aufgrund §67 (1) Z2 bis 4 auch während des Semesters zu beantragen, wird begrüßt. Es soll allerdings weiterhin möglich sein, weitere Gründe für Beurlaubungen in der Satzung festzulegen.

§§ 76, 76a und 77

Nur noch zwei statt bislang jedenfalls drei Prüfungstermine während des Semesters anzubieten, steht im Widerspruch mit dem proklamierten Ansinnen, Studierenden zu ermöglichen, ihr Studium gut voran zu treiben.

Die Klärung der Möglichkeit der Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg wird begrüßt, wenngleich die Durchführung auf elektronischem Wege der Ausnahmefall bleiben sollte.

Die Option, bei negativer Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung der letzten Prüfung des Studiums, diese nochmals zu wiederholen, wird befürwortet.

§ 78 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Begrüßenswert ist die breitere Möglichkeit der Anerkennung von Leistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen, wobei allerdings die Anzahl von bis zu in Summe 90 ECTS-Anrechnungspunkten sehr hoch erscheint. Ein Bachelorstudium hat einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS Punkten, ein Masterstudium mindestens 120 ECTS Punkte aufzuweisen. Somit wäre es möglich, sich in Summe die Hälfte eines Bachelorstudiums anrechnen zu lassen, bzw. mit einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS ein Masterstudium abzuschließen, auch da hier keine Differenzierung zwischen den Anrechnungsmöglichkeiten in Bachelor- und Masterstudien stattfindet.

§ 98 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Dass sowohl die*der Rektor*in, als auch die Berufungskommission Kandidat*innen einbeziehen kann, die sich nicht beworben haben, wird in dieser Form abgelehnt. Der Zeitraum „bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlages“ ist jedenfalls zu weit gefasst. Dies birgt die Möglichkeit, dass u.a. Gutachten und Hearings umgangen werden, und stellt eine massive Ungleichbehandlung gegenüber jenen dar, die sich von Beginn an einem Berufungsverfahren stellen. Die Einbeziehung der*des meist nicht fachkundigen Rektors*in ist keinesfalls gerechtfertigt, und in Verbindung mit §98 (8 und 9) überaus problematisch.

Der Senat der Kunstuniversität Linz spricht sich klar und deutlich gegen die neue vorgeschlagene Begleitung der Berufungsverfahren sowie der Berichterstattung an die*den Rektor*in aus. Die Kompetenzen der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane werden damit massiv beschädigt. Wenn eine Person ohne Stimmrecht in Zukunft Berufungsverfahren begleiten sollte, so müsste diese vom Senat beauftragt werden (z.B. in Form einer Stabstelle für Berufungsverfahren, die administrativ begleitet), und auch dem Senat berichten. Dieser Bericht dürfte sodann jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidung hinsichtlich der Besetzung der offenen Stelle haben. Weiters weisen wir auf folgende Unklarheit hin: Das Rektorat dürfte laut vorgelegtem Entwurf mehrere Personen, ggf. auch eine gänzlich fachfremde Person aus der Verwaltung, beauftragen, Berufungsverfahren zu begleiten. Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht darf aber lt. Entwurf nur eine Person werden.

Das Ansinnen, Berufungsverfahren ohne unnötige Verzögerung durchzuführen, wird grundsätzlich begrüßt, eine Festschreibung von in der Praxis unhaltbaren Fristen im Gesetzestext wird jedoch abgelehnt. Besonders bei einer sehr großen Anzahl von Bewerber*innen ist es binnen dieser sehr kurz veranschlagten Frist kaum möglich, deren Bewerbungen eingehend zu sichten und gewissenhaft zu prüfen. Regelungen zum Ablauf von Berufungsverfahren und die entsprechenden Fristen sollten im Rahmen der Satzung festgelegt werden, um die jeweiligen Bedürfnisse der Universitäten abzudecken.

Die neu eingeführte Frist von sieben Monaten ab dem Ende der Bewerbungsfrist bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlages ist ebenfalls in der Realität kaum haltbar, und wird von uns beanstandet. Bei sehr umfangreichen Berufungsprozessen kann diese Frist schwerlich eingehalten werden. Im internationalen Vergleich ist die Arbeit der Gutachter*innen in österreichischen Berufungsverfahren höchst umfangreich, und diese braucht einen adäquaten Zeitrahmen. Die Organisation und Durchführung von Hearings mit internationalen Bewerber*innen lässt eine so rasche Durchführung ebenfalls unmöglich erscheinen, wenn der Besetzungsvorschlag letztlich sorgfältig erstellt werden und tatsächlich die am besten geeigneten Kandidat*innen aufführen soll. Der Zeitrahmen der Besetzung von sieben Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist erscheint völlig unrealistisch. Der Vorschlag, dass die*der Rektor*in nach Ablauf dieser Frist selbst eine Auswahlentscheidung (womöglich noch auf Grundlage eines Berichtes einer*eines fachfremden Berufungsbeauftragte*n), wird daher in besonderem Maße abgelehnt.

§ 99a Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Die geplante Möglichkeit des Abschlusses eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses in einem abgekürzten Berufungsverfahren ohne eine vom Senat eingesetzte Berufungskommission wird als Einschränkung der Senatskompetenzen gesehen, und daher vehement abgelehnt.

§ 107 Ausschreibung und Aufnahme:

Die Einführung offener Ausschreibungen durch alternative Zuordnung steht im Widerspruch zu § 7 B-GIBG, so z.B. mit der Verpflichtung, bei Ausschreibungen das kollektivvertragliche Mindestentgelt anzuführen. Darüber hinaus ist es im Gesamtgefüge des universitären Recruiting systemfremd. Die Konkretetheit der Ausschreibungstexte ist in mehrfacher Hinsicht wesentlich. Die vorgeschlagene Regelung könnte zu einer mittelbaren Diskriminierung von potentiellen Bewerberinnen führen (§4a (3) B-GIBG). Eine Überprüfung, ob eine Personalentscheidung sachfremd und diskriminierend oder sachgerecht erfolgte, wird nahezu verunmöglicht, wenn zuvor keine grundlegenden Kriterien wie die Zuordnung und damit einhergehende notwendige Qualifikationen zu einer Personalgruppe definiert werden müssen.

Kompetenzen des AKG, wie das Beschwerderecht, werden mit der neuen Bestimmung wesentlich eingeschränkt bzw. sogar unwirksam.

§ 109 Rechtsgrundlagen der Arbeitsverhältnisse

Die Bestrebungen, die Arbeitssituation des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals weniger prekär zu gestalten, werden begrüßt. Die Regelung, dass Personen nach gesammelt 8 Jahren Vertragsdauer (mit wenigen Ausnahmen) an einer Universität entweder entfristet werden müssen, oder nicht mehr angestellt werden dürfen, stellt jedoch "bestenfalls" ein Zwang zur prekären Mobilität, schlimmstenfalls eine Verunmöglichung der Berufsausübung dar und bedeutet einen Verlust an Kompetenzen an der jeweiligen Universität und in weiterer Folge einen zu befürchtenden Verlust für den Wissenschaftsstandort Österreich. Die Problematik, dass Rektorate eher nicht dazu neigen, unbefristete Arbeitsverhältnisse zu vergeben, wird durch die vorgeschlagenen Regelungen wohl kaum entschärft werden.

Die Flexibilität in der Gestaltung der Lehre muss weiterhin gegeben bleiben, was durch ein ausgewogenes Verhältnis der internen und externen Lehre gewährleistet wird. Externe Lehrende bringen vor allem die Außenwelt ins akademische Gefüge und tragen damit auch wesentlich zur hohen Qualität in Forschung, Lehre und EEK bei. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere auch Lehrende, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit nicht fest an der Universität angestellt werden können oder wollen. Hoch qualifizierte Fachleute aus den unterschiedlichsten Praxisbereichen, die erfolgreich in ihrer Profession arbeiten und die für einzelne Lehraufträge gewonnen werden können, sind ein wesentlicher Teil einer qualitativ hochwertigen und vielfältigen universitären Lehre. Diese wichtigen externen Positionen aufgrund der vorgeschlagenen Beschränkungen zu verlieren, wäre eine untragbare Beschneidung der universitären Autonomie und ein großer Verlust für die Studierenden.

Darüber hinaus wird es als problematisch angesehen, dass die generelle Achtjahresbefristung ohne Differenzierung auch für Anstellungen in Drittmittelprojekten gelten soll, vor allem, da Mitarbeiter*innen Drittmittel oft

aktiv selbst einwerben. Dies hat massive Auswirkungen auf Drittmittelprojekte, die in ihrem Kern auf einer Aneinanderreihung von mehreren aufeinander aufbauenden Einzelprojekten und somit auf die Kompetenzen der Mitarbeiter*innen fußen. Diese werden durch diese Regelungen nahezu unmöglich gemacht. Es wird daher nahegelegt, dass Personen, die in Drittmittelprojekten angestellt werden, weiterhin ohne im Gesetz festgelegte zeitliche Einschränkung an Universitäten beschäftigt werden können.

Eine differenzierte Personalpolitik ist anzustreben, dies wird durch den vorliegenden Entwurf jedoch nicht gewährleistet.

Für den Senat

Univ.-Prof. Dr. phil. Anne von der Heiden
Senatsvorsitzende

Univ.-Prof. Dr. Ing. Martin Kaltenbrunner
Stellvertretender Senatsvorsitzender